



MERKBLATT ZULASSUNGSVERFAHREN FÜR PYROTECHNISCHE GEGENSTÄNDE



Das vorliegende Merkblatt regelt die *Zulassung für pyrotechnische Gegenstände* der Kategorien F1, F2, F3 und weist auf die zu beachtenden verbindlichen Vorschriften hin.

Das Merkblatt kann unter <http://www.fedpol.admin.ch/> unter den Stichworten "Sicherheit" > "Sprengstoff / Pyrotechnik" als PDF-Datei herunter geladen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.1. Bundesgesetze	3
1.2. Merkblätter / Technische Anforderungen der Zentralstelle Explosivstoffe.....	3
2. Geltungsbereich und Zweck.....	3
3. Begriffsbestimmung	3
4. Prüfarten	3
5. Verfahren.....	4
5.1. Zulassungsmodalitäten.....	4
5.2. Gesuchsteller.....	4
5.3. Unterlagen.....	4
a) Vollständige Prüfung.....	5
b) Abgekürzte Prüfung.....	5
c) EU-Konformitätserklärung	5
d) Verfahren Dekoränderung.....	6
5.4. Prüfmuster	6
a) Vollständige Prüfung.....	6
b) Abgekürzte Prüfung.....	6
c) EU-Konformitätserklärung	6
d) Dekoränderung	6
5.5. Zulassungsbescheid / Identifikationsbescheid	7
6. Gebühren.....	7
7. Schlussbestimmungen	7

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. Bundesgesetze

- a) Bundesgesetz über Sprengstoffe vom 25. März 1977 (Sprengstoffgesetz, SR **941.41** [SprstG]; https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1980/522_522_522/de)
- b) Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 (Sprengstoffverordnung, SR **941.411** [SprstV]; <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2001/78/de>)

1.2. Merkblätter / Technische Anforderungen der Zentralstelle Explosivstoffe

- Einfuhr von Sprengmittel und pyrotechnischen Gegenständen
- Zulassungsverfahren für Sprengmittel für zivile Zwecke
- Voraussetzung für das Inverkehrbringen Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2, F3
- Versandhandel von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1, F2, F3
- Technische Anforderungen (für Feuerwerkskörper die ausschliesslich in der Schweiz bereitgestellt werden)

Abrufbar unter <http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/explosivstoffe.htm>

2. Geltungsbereich und Zweck

Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2, F3 sind der Zentralstelle Explosivstoffe (ZSE) gemäss Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 119a Absatz 5 Anhang 16 SprstV zur Zulassung und / oder zur Identifikation vorzulegen.

Das in diesem Merkblatt beschriebene Verfahren soll verhindern, dass **handhabungsunsichere pyrotechnische Gegenstände** in den Handel oder in private Hände gelangen.

3. Begriffsbestimmung

Als pyrotechnische Gegenstände gelten gebrauchsfertige Erzeugnisse, die einen Explosiv- oder Zündsatz enthalten und nicht zu Sprengzwecken dienen (Artikel 7 SprstG). Sie werden unterschieden in:

- pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper);
- pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken.

4. Prüfarten

Es gelangen folgende Prüfverfahren zur Anwendung:

- **Vollständige Prüfung** (Artikel 119a Absatz 5 Anhang 16 SprstV)
Es bestehen keine von der Schweiz anerkannten Zulassungs- bzw. EU-Konformitätsverfahren.
- **Abgekürzte Prüfung** (Artikel 119a Absatz 5 Anhang 16 SprstV)
Es besteht eine von der Schweiz anerkannte ausländische Zulassung.
- **EU Konformitätserklärung** (Artikel 24 SprstV)
Es besteht eine EU Konformität nach EU Richtlinie.

- Dekoränderung

Der pyrotechnische Gegenstand ist in der Schweiz bereits zugelassen resp. die EU-Konformität wurde anerkannt, besitzt demnach bereits eine CH-Identifikationsnummer und soll erstmalig oder mit einem neuen Dekor (Etikette) auf dem Markt bereitgestellt werden.

Nicht zugelassen werden:

- Feuerwerkskörper, welche die Anforderungen gemäss „Merkblatt Voraussetzung für das Inverkehrbringen Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2, F3 für die Schweiz“ nicht erfüllen;
- **am Boden knallende Feuerwerkskörper** sog. Knallkörper, welche nicht vor deren Umsetzung durch eine Antrieb- oder Ausstossladung über eine definierte Strecke wegbefördert werden;
- „**Lady-Crackers**“, die länger als 22 mm (7/8 Zoll) sind und/oder einen Durchmesser größer als 3 mm (1/8 Zoll) aufweisen;

5. Verfahren

5.1. Zulassungsmodalitäten

Die Gesuche um Zulassung / Identifikation von pyrotechnischen Gegenständen sind möglichst frühzeitig einzureichen. Das Verfahren dauert grundsätzlich ab Eingang (der Prüfmuster / Unterlagen) für die:

- | | |
|--|---------------------------|
| – Vollständige Prüfung | 3 Monate (mit Prüfmuster) |
| – Abgekürzte Prüfung | 2 Monate (mit Prüfmuster) |
| – Anerkennung EU-Konformitätserklärung | 2 Monate |
| – Dekoränderung | 1 Monat |

Der Gesuchsteller muss für jeden Gegenstand ein separates Zulassungsgesuch / Identifikationsgesuch bei der ZSE einreichen. **Die Prüfstelle teilt nach erfolgter Überprüfung der eingesandten Unterlagen dem Gesuchsteller schriftlich mit, wie viele Muster der Prüfstelle zuzustellen sind.**

5.2. Gesuchsteller

Die Gesuche können vom **Hersteller** oder einem **Importeur** gestellt werden.

Die mit der Zulassung erworbenen Rechte und Pflichten verbleiben beim Gesuchsteller, der diese auch an Dritte abgeben kann.

Sämtliche Gesuche sind mit dem Formular „Zulassungs-Gesuch“ inklusive Beilagen (ohne Prüfmuster) an folgende Stelle zu richten:

Bundesamt für Polizei (fedpol)
Zentralstelle Explosivstoffe (ZSE)
3003 Bern

5.3. Unterlagen

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

a) **Vollständige Prüfung**

- Masstäbliche Konstruktionszeichnungen mit detaillierten Angaben über den Aufbau (Stückliste)
- Genaue chemische Zusammensetzung der Sätze respektive der Ladungen
- Nachweis der Qualitätssicherung
- Nachweis über das erfolgte mechanische Rütteln und die Warmlagerung (Protokolle)
- Layout der Etikette mit Angaben und Gebrauchsanweisung in deutsch, französisch und italienisch. (Es muss ersichtlich sein, welche Angabe auf den Körper bzw. Verpackung angebracht wird)
- Unetikettierte Attrappe mit angebrachtem Anzündschutz (inertes Muster) inkl. Verkaufs-/Ursprungsverpackung

b) **Abgekürzte Prüfung**

- Ausländische Zulassungen inklusive deren Entscheidungsgrundlagen (Bewilligungen und Prüfberichte inkl. Anhänge)

Falls im Prüfbericht nicht enthalten:

- Masstäbliche Konstruktionszeichnungen mit detaillierten Angaben über den Aufbau (Stückliste)
- Genaue chemische Zusammensetzung der Sätze, respektive der Ladungen
- Nachweis der Qualitätssicherung
- Bei pyrotechnischen Gegenständen die massenexplosiv sind: Nachweis, dass die vorgesehenen Verkaufsverpackungen eine Explosionsübertragung innerhalb und auf andere Verkaufsverpackungen verhindert
- Nachweis, dass die Tests auch an mechanisch gerüttelten und warmgelagerten pyrotechnischen Gegenständen durchgeführt wurden
- Nachweis, dass die Anzündungen und Anzündstellen von pyrotechnischen Gegenständen gegen unbeabsichtigtes Anzünden sicher sind
- Layout der Etikette mit Angaben und Gebrauchsanweisung in deutsch, französisch und italienisch. (Es muss ersichtlich sein, welche Angabe auf den Körper bzw. Verpackung angebracht wird)
- Unetikettierte Attrappe mit angebrachtem Anzündschutz (inertes Muster) inkl. Verkaufs-/Ursprungsverpackung

c) **EU-Konformitätserklärung**

- EG Baumusterprüfbescheinigung inkl. Anhänge
- EG Prüfbericht zur Baumusterbescheinigung inkl. Anhänge
Wenn nicht enthalten mit:
 - Masstäbliche Konstruktionszeichnungen mit detaillierten Angaben über den Aufbau (Stückliste)
 - Genaue chemische Zusammensetzung der Sätze, respektive der Ladungen
- EG-Bewertungsbericht zur Baumusterbescheinigung
- Layout der Etikette mit Angaben und Gebrauchsanweisung in deutsch, französisch und italienisch. (Es muss ersichtlich sein, welche Angabe auf den Körper bzw. Verpackung angebracht wird)
- Unetikettierte Attrappe mit angebrachtem Anzündschutz (inertes Muster) inkl. Verkaufs-/Ursprungsverpackung

d) Verfahren Dekoränderung

- Kopie des in der Schweiz gültigen Zulassungs-Entscheides oder entsprechender Vermerk der CH-Identifikationsnummer auf dem Gesuch.
- Neue Etiketten des Feuerwerkskörpers und der Verkaufsverpackung / Ursprungsverpackung. Etikette der Sortimentsverpackung (Nur wenn nicht alle Angaben und Bezeichnungen auf Feuerwerkskörper)

Hinweis zu Etikette Feuerwerkskörper

Die Etikette muss in Originalgrösse vorgelegt werden. Es genügt ein entsprechender Farbausdruck (Gut zum Druck). Wenn bereits vorhanden, ist die Originaletikette einzureichen.

Hinweis zu Etikette Verkaufsverpackung / Ursprungsverpackung ev. Sortimentsverpackung

Die Verpackung kann als gesamter Ausdruck (zb. A3) vorgelegt werden. Es genügt ein entsprechender Farbausdruck. Entspricht der Gesamtausdruck nicht der Originalgrösse, so sind zusätzlich die Sicherheitshinweise / Gebrauchsanweisung in Originalgrösse einzureichen.

Die Behandlung der Zulassungsgesuche unterliegt dem Amtsgeheimnis.

5.4. Prüfmuster

Für die Durchführung der Prüfung werden in der Regel folgende Mengen Prüfmuster benötigt:

a) Vollständige Prüfung

33 Stk. davon
13 Stk. aus der Produktion
10 Stk. mechanisch gerüttelt
10 Stk. warmgelagert

Wo notwendig, wird die Prüfstelle zusätzliche Verkaufsverpackungen verlangen. Für Explosionsübertragungsversuche können zusätzliche Prüfmuster angefordert werden. Die Prüfmuster sind entsprechend zu kennzeichnen.

b) Abgekürzte Prüfung

13 Stk. aus der Produktion

Wo notwendig, wird die Prüfstelle zusätzliche Verkaufsverpackungen verlangen. Für Explosionsübertragungsversuche können zusätzliche Prüfmuster angefordert werden. Die Prüfmuster sind entsprechend zu kennzeichnen.

c) EU-Konformitätserklärung

keine

d) Dekoränderung

keine

Reicht die Zahl der für die Prüfung zugesendeten Prüfmuster (und Verkaufsverpackungen / Ursprungsverpackungen) nicht aus, so kann die Prüfstelle weitere Prüfmuster anfordern.

5.5. Zulassungsbescheid / Identifikationsbescheid

Nach Abschluss der Prüfung wird dem Gesuchsteller der **Entscheid** über die **Zulassung** bzw. die Anerkennung und bei positivem Entscheid eine **CH-Identifikationsnummer** schriftlich mitgeteilt.

Die CH-Identifikationsnummer ist gut lesbar auf dem Feuerwerkskörper und auf der Verkaufsverpackung / Ursprungsverpackung aufzudrucken. *Bei jedem Gesuch um Einfuhrbewilligung oder Herstellungsbewilligung ist die CH-Identifikationsnummer anzugeben.*

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, zugelassene pyrotechnische Gegenstände in keiner Weise zu verändern. Jede Änderung bedingt eine neue Beurteilung.

Vor der ersten Einfuhr sind der ZSE Dekoränderungsgesuche gemäss Verfahren Dekoränderung einzureichen. Ist das Gesuch um Dekoränderung nicht abgeschlossen, kann die Bewilligungserteilung zur Einfuhr nicht erfolgen.

6. Gebühren

Gibt es für einen pyrotechnischen Gegenstand kein Konformitätsbewertungsverfahren und ist eine Zulassung nach Artikel 119a Absatz 5 Anhang 16 SprstV in der Schweiz möglich werden Gebühren von CHF 50 – CHF 3000 erhoben.

Für die Verfahren EU-Konformität und Dekoränderung werden keine Gebühren erhoben.

Für in der Marktüberwachung festgestellten Mängel werden Gebühren erhoben.

7. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Merkblatt ersetzt alle vorgängigen Ausgaben.

Das Einfuhrverfahren richtet sich nach dem „Merkblatt für die Einfuhr von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen“.

3003 Bern, 1. November 2016 (Stand 31.08.2023)